

Auszug aus dem Protokoll  
des  
Einwohnergemeinderates Winznau  
vom  
**23.04.2024 Nr. 59/2024**

**Legislative und Exekutive  
GR-Protokoll**

**01  
012.2**

**12. Handhabung Protokollauszüge  
Information**

Klassifizierung

Öffentlich

Sachverhalt

I.

Grundsätzlich sind die Gemeinderatssitzungen für die Öffentlichkeit zugänglich (GG §31 Abs. 1). Damit möchte man die Transparenz gegenüber der Bevölkerung wahren und dem Bürger die Chance geben, an einer Gemeindeversammlung seine politische Meinung, resp. seine Bedürfnisse mit einer Motion, einem Postulat oder einer Interpellation zu äussern.

GG §31 Abs. 3 sagt aus, dass aus wichtigen Gründen das jeweilige Organ beschliessen kann, die Öffentlichkeit auszuschliessen. Dies wird in der Praxis bei personellen Geschäften gehandhabt, wo der Datenschutz gewährleistet werden muss.

Da auch die Protokolle grundsätzlich der breiten Masse zugänglich sind, werden vom Gemeindegemeinschafter an Sitzungen mit Geschäften unter Ausschluss der Öffentlichkeit zwei verschiedene Protokolle verfasst. Ein öffentliches Protokoll und eines unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

II.

Für den Gemeinderat und die Verwaltung ist es wichtig zu wissen, dass Protokolle, resp. Protokollauszüge unter Ausschluss der Öffentlichkeit ausschliesslich für interne Zwecke genutzt werden dürfen (und jeweils nur für Zwecke, die das Erfüllen eines Auftrages bedingen). Bei der Vergabe eines Auftrages oder beim Weiterleiten von Informationen an Drittparteien darf ausschliesslich ein händisch angefertigtes Beschlussprotokoll ausgehändigt werden.

## Rechtliches

Bezug zu Gesetz angeben

## Erwägungen

Bei Fragen oder der Bitte um Unterstützung kann jederzeit bei der Gemeindeschreiberei angefragt werden.

## Antrag

1. Der Gemeinderat nimmt vorliegenden Bericht zur Kenntnis.
2. Er erkennt die Wichtigkeit der Trennung von Geschäften, welche im öffentlichen Interesse stehen und welche unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten/beschlossen werden müssen.
3. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass Protokollauszüge unter Ausschluss der Öffentlichkeit keinesfalls an Drittparteien gelangen dürfen. Bei einer Übermittlung eines Auftrages muss dies mündlich in eigenen Worten, abgestützt auf den Protokollauszug, erfolgen. Die Verfassung eines händischen Beschlussprotokolls ist in Ausnahmefällen, bei Einhaltung des Datenschutzes, ebenfalls möglich.

## Eintreten

Das Wort zum Eintreten wird nicht weiter verlangt; das Eintreten ist somit beschlossen.

## Beratung

Das Wort zur Beratung wird nicht verlangt.

## Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. Der Gemeinderat nimmt vorliegenden Bericht zur Kenntnis.
2. Er erkennt die Wichtigkeit der Trennung von Geschäften, welche im öffentlichen Interesse stehen und welche unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten/beschlossen werden müssen.
3. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass Protokollauszüge unter Ausschluss der Öffentlichkeit keinesfalls an Drittparteien gelangen dürfen. Bei einer Übermittlung eines Auftrages muss dies mündlich in eigenen Worten, abgestützt auf den Protokollauszug, erfolgen. Die Verfassung eines händischen Beschlussprotokolls ist in Ausnahmefällen, bei Einhaltung des Datenschutzes, ebenfalls möglich.

## Information geht an:

- Gemeindeschreiber

Für die Richtigkeit des Auszuges

**EINWOHNERGEMEINDE WINZNAU**

Adrian Stocker, Leiter der Verwaltung